

## **6. S a t z u n g**

### **zur Änderung der Satzung der Stadt Hameln über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten (Spielgerätesatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730) i.V.m. den §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Hameln am 24.05.2022 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hameln über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten (Spielgerätesatzung) vom 28.05.2008 beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Als Spieleinsatz gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk der in den Zählwerksausdrucken eines jeden Monats des einzelnen Gerätes als "Saldo (2)"ausgewiesene Betrag, ggf. vermindert um Prüf-/Testgeld, Falschgeld und Fehlgeld (Bruttokasse).

§ 2 Satz 1 Nr. 3 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

- (3). von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (z. B. Billard, Darts, Tischfußball, Kegeln, Bowling).

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellorte.

Spielgeräte gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind, es sei denn, der Steuerpflichtige erbringt einen geeigneten Nachweis der Unbenutzbarkeit des Spielgerätes.

§ 7 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz (§ 6 Abs. 1) des jeweiligen Kalendermonats beträgt die Steuer

1.) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung 22 vom Hundert des Spieleinsatzes

2.) an anderen Aufstellorten 22 vom Hundert des Spieleinsatzes.

§ 8 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Betreiberin/der Betreiber hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldungszeitraum) eine Steueranmeldung mit dem dieser Satzung als Anlage beigefügten amtlichen Vordruck abzugeben und die Steuer selbst zu berechnen (§ 149 i. V. m. §150 Abgabenordnung - AO). Der Wert "Saldo 2" (§ 1 Abs. 3) ist für den Kalendermonat zu melden, in dem die Leerung des Gerätes erfolgt. Die Steueranmeldung ist von dem Betreiber/der Betreiberin oder dem vertretungsberechtigten Vertreter zu unterzeichnen.  
Ein negativer Spieleinsatz eines Spielgerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0 Euro anzusetzen.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuererklärungen Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) beizufügen. Die Zählwerkausdrucke können als Originalbeleg oder Kopien vorgelegt werden. Diese Nachweise müssen alle Informationen enthalten, welche für die Steuerberechnung nach § 1 erforderlich sind und diese nachvollziehbar machen. Darüber hinaus müssen Hersteller, Gerätename, Geräteart/-typ, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdrucks enthalten sein.  
Die Stadt Hameln – Abteilung Finanzen - kann auf die Vorlage von Zählwerkausdrucken verzichten.

Abs. 2 wird in Abs. 3 umbenannt.

§ 11 erhält folgende Fassung:

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Hameln gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Stadt Hameln, anderer Städte und Gemeinden, beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister) sowie beim Katasteramt erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1. S. 3 AO).
- (2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe/denselben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden.  
Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Hameln, den 24.05.2022

Claudio Griese  
Oberbürgermeister